Fl. 18

Fl. 22

Fl. 44

Fl. 45

Übersichtsplan M. 1:5000

HEHLRATH

Oberstraße

Kreuzstraße

Eiche

Klapperstraße

An der Fauch

Auf dem Felde

Weg

Graben

MI II o
04 08

WA II △
04 08

SO I
04 04
Clubhaus

SO
Tennisplätze

Spielbereich
(A)

Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 117

Auf dem Felde

Gemarkung Kinzweiler Flur 18, 22, 44, 45

M. 1:500

In der Fassung vom 19. 10. 1983

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Öffentl. Gebäude, Mauer, Bordstein, Straßenbeleuchtung, Kabel (Wasser, Gas), Kanalschacht, Höhenangaben, Höhenschichtlinien, Straßenwasserlauf, Lichtmast mit Leuchte, Abwasserleitung, Fernsprechleitung, Elektrofreileitung, Flurstücksgrenze

Der Plan ist Bestandteil des stadtbaulichen Entwurfs bestehend aus Blatt 1 Zeichnung, Blatt 2 Textteil. Eschweiler, den 16. 12. 1982. Stadtplanungsamt. Der Plan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Eschweiler, den 16. 12. 1982. Essen

Art der baulichen Nutzung

Planzvo 1

Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 15.11.1979 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes beschlossen, für diesen Bebauungsplan eine Veränderungssperre zu erlassen. Diese ist am 31.12.1979 bekanntgemacht worden. Eschweiler, den 17.01.1983

Maß der baulichen Nutzung

Planzvo 2

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze, zwingend, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 10.01.1980 bis 24.01.1980. Eschweiler, den 23.02.1983

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Planzvo 3

Offene Bauweise, Geschlossene Bauweise, Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, Nur Hausgruppen zulässig, Baulinie, Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Planzvo 5

Gemeinbedarfsfläche

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 17.02.1983 in der Zeit vom 11.04.1983 bis 11.05.1983 öffentlich ausgelegen. Eschweiler, den 18.05.1983

Verkehrsflächen

Planzvo 5 u. 6

Straßenverkehrsflächen, Öffentliche Parkflächen, Straßenbegrenzungslinie ohne Begrenzung sonst Gesamt, Trafo

Flächen für Versorgungsanlagen

Planzvo 7

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Gewinnung von Abwasser oder fester Abfallstoffe

Diese Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler am 15.12.1983 als Satzung beschlossen worden. Eschweiler, den 22.12.1983

Führung von Versorgungsleitungen

Planzvo 8

Schutzstreifen

Grünflächen

Planzvo 9

Grünflächen, Flächen für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BBauG, Spielplatz

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 9. Mai 1984 genehmigt worden. Köln, den 9. 5. 1984. Der Regierungspräsident

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

Planzvo 11

Flächen für Aufschüttungen, Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Planzvo 12

Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Erwerbsgärtnereien, Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.06.1984 als Satzung rechtsverbindlich geworden. Eschweiler, den 27.06.1984. Die Stadtverwaltung. Stadtdirektor

Sonstige Festsetzungen

Planzvo 13

Ga Flächen für Garagen, St Flächen für Stellplätze, Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen, Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung der Baugebiete, Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Planzvo 14

Flächen, mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 6 u. § 9 Abs. 4 BBauG)

Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung als Folge verlassener Grubenbaue des Tagebaues besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Ehemalige Abbaukante des Tagebaues:
Die Bebauung der Flächen, die südlich bzw. am nördlichen Rand der Abbaukante des Tagebaues liegen, kann nur mit Zustimmung der Rhein. Braunkohlenwerke erfolgen.

Textliche Festsetzungen:

DIE MIT PFLANZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ALS NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSGEWIESEN, AUF DENEN EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN NICHT HÖHER ALS 0,80 m SEIN DÜRFEN.

BEI GRENZBEBAUUNG SIND DIE JEWEILS VORGESEHENEN DOPPELHÄUSER NUR MIT GLEICHER TRAUF- UND FIRSTHÖHE ZU ERRICHTEN.